

Königstein im Lichte der schriftlichen Überlieferung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **109 (1997)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Insgesamt scheint sich das Spektrum des gesamten mittelalterlichen Fundmaterials auf einen Zeitraum von ca. der 2. Hälfte des 12. Jh. bis an den Beginn des 15. Jh. zu erstrecken. Die Gebrauchskeramik zeigt einen anzahlmässigen Schwerpunkt in der 2. Hälfte des 13. Jh. und der 1. Hälfte des 14. Jh., während die Ofenkeramik ihr Schwergewicht im 14. Jh. zu haben scheint.

Während der Grossteil dieser Datierungen durchaus mit der schriftlich überlieferten Belegungszeit der Burg in Einklang zu bringen ist (siehe Kapitel 5), fällt dies bei den Kochtöpfen mit wulstartigen Rändern A 2 und A 5 – A 11 oder dem Horizontalrand A 3, sowie den Rändern A 4, A 12 – A 15 und bedingt auch A 20 – A 28 doch eher schwer. Bei der Ofenkeramik sind es die unglasierten Becherkacheln B 1, B 3 – B 6, B 15 – B 24, die ausserhalb des historisch überlieferten Belegungszeitraums der Burg anzusetzen sind. Diese Formen fallen mit grosser Wahrscheinlichkeit in den Zeitraum der zweiten Hälfte des 12. Jh. und belegen damit Siedlungsaktivitäten auf dem Burgfelsen weit vor dem bisher aufgrund der schriftlichen Quellen angenommenen Baudatum um 1277.

5. Königstein im Lichte der schriftlichen Überlieferung

5.1 Der Prozess von 1278–1281

Die Burg Königstein wird am 10. November 1279 als «Kiungestein» zum ersten Mal schriftlich erwähnt.⁸⁰ Dies geschieht im Rahmen des grossen Prozesses zwischen Jakob von Kienberg und dem Stift Beromünster, der von 1278 bis 1281 dauerte.⁸¹ Der Kienberger war zu jener Zeit Vogt über die Güter des Stiftes in Küttigen und übertrat offensichtlich seine Kompetenzen massiv, indem er von den Gotteshausleuten Land beschlagnahmte und verwüstete, sie bestahl und andersweitig nötigte; zudem sei die Burg Königstein auf dem Grunde des Stiftes errichtet worden.⁸² Der ganze Prozess, der vor allem durch die Verschleppungsmanöver von Kienberger Seite geprägt war, endete in einem für diese eher glimpflichen Vergleich.⁸³ In unserem Zusammenhang interessieren natürlich hauptsächlich die Angaben über die Burg Königstein selbst, die in den zahlreichen erhaltenen Prozessakten mehrmals erwähnt wird.⁸⁴ Da in den Gerichtsurkunden unter anderem die Erbauung der Burg auf Stiftsgrund aufgezählt wird,⁸⁵ hat die Geschichtsschreibung bis jetzt die Zeit um 1277 als quasi schriftlich überliefertes Baudatum angenommen, wobei Jakob von Kienberg als Bauherr und die Burg selbst als wichtiger Konfliktbestandteil angesehen wurde.⁸⁶ Wie oben dargelegt, zeigen jedoch die Ergebnisse der Auswertung des vorliegenden Fundmaterials aus der Schutthalde der Burg, dass mit einer Besiedlung des Felsens bereits ab der 2. Hälfte des 12. Jh. und ohne Unterbruch bis an den

Beginn des 15. Jh., gerechnet werden kann. Anhand dieser Datierungen müssen diese Urkunden zwangsläufig neu interpretiert werden.⁸⁷

Bei der Betrachtung der Gerichtsakten von 1278–1281 fällt auf:

- Die Erwähnungen in bezug auf die Errichtung Königsteins lauten wörtlich: «Item quod castrum Kiungestein constitutum est...», «Item quod castrum Kiungestein constructum est...» und «...quod castrum Kiungestein edificatum est...».⁸⁸ Alle drei Textpartien besagen übersetzt, «dass die Burg Königstein erbaut worden ist». Durch die temporale Form der Verben ist keine zeitliche Einschränkung gegeben, wann der Bau erfolgte.⁸⁹
- Wird Jakob von Kienberg in den Gerichtsakten für seine Vergehen angeklagt, so geschieht dies in der dritten Person, und zwar im Aktiv («..., quod compellit homines...» oder «...in pascuis ad curtem Kiuttingen pertinentibus dampnificavit homines ecclesie...»).
- Die obengenannten Textpartien sind aber im Passiv gehalten (**constitutum est**, **constructum est**, **edificatum est**) und machen somit niemanden direkt für den Bau von Königstein verantwortlich. Wäre Jakob der Bauherr gewesen, hätte dies wohl so wie im Prozessfall von 1255 zwischen dem Stift Beromünster und dem kiburgischen Untervogt Arnold von Richensee formuliert werden müssen, der unter anderem unrechtmässig eine Mühle auf Stiftsgrund erbaut hatte. Dort lautet betreffende Textstelle: «Item Molendinum edificavit in fundo ecclesie Richensee, ...» («Zu Ermensee baute er eine Mühle auf Stiftsboden, ...»).
- In keiner der Gerichtsurkunden wird erwähnt, dass Königstein unrechtmässig auf dem Grund der Kirche errichtet worden sei.⁹²
- In den Gerichtsurkunden werden immer zuerst die Schäden und Ungerechtigkeiten, die die Küttiger Bevölkerung erlitten hat, aufgelistet.⁹³ Die Errichtung der Burg wird aber stets gegen oder ganz am Schluss genannt. In der ersten Aufzählung der Klagen vom 25. Oktober 1278 wird sie überhaupt nicht erwähnt.⁹⁴ Aus dieser Konstellation lässt sich schliessen, dass diesem Sachverhalt selbst weniger Interesse entgegengebracht wurde.

Anhand dieser Beobachtungen dürfte sich wohl bestätigen, was schon durch die Datierung des archäologischen Fundmaterials aus der Schutthalde aufgezeigt wird.⁹⁵ Eine Zeitgleichheit zwischen der Gründung von Königstein und den strafbaren Handlungen des Kienbergers wird auch durch die Gerichtsurkunden nicht bestätigt. Es lässt sich ebensowenig belegen, dass Jakob von Kienberg oder sonst jemand der Bauherr war. Weiter scheint die Burg nur am Rande des Prozesses genannt zu werden, vielleicht weil sie schon lange vorher erbaut worden war oder die Anklage gegen ihre Errichtung aufgrund ungenügender Beweise nicht ausreichend fundiert werden konnte. Jedenfalls dürfte

Königstein nicht die Hauptursache des Prozesses gewesen sein. Denn wäre dies der Fall gewesen, hätte man die Burg in den Akten schon aufgrund ihrer repräsentativen Bedeutung einer gestohlenen Kuh vorangestellt.⁹⁶

Es spricht also nichts dagegen, dass die Burg Königstein schon früher erbaut und bei der Klageerhebung von 1278 lediglich am Rande der aktuellen Vorfälle aufgelistet worden ist. Vielleicht wurde bei der Anklageerhebung alles versucht, um vom Kienberger ein umfassend schlechtes Bild zu vermitteln, wobei unter «ferner liefen» auch die zu Recht oder Unrecht auf Stiftsgrund stehende Burg erwähnt wurde, von der möglicherweise niemand mehr so genau wusste, wann und von wem sie vor vielen Jahrzehnten erbaut worden war.⁹⁷

5.2 Die Zeit vor dem Prozess von 1278–1281: Die Frage nach Baudatum und Bauherrschaft der Burg Königstein

Nachdem das bisher angenommene Gründungsdatum um das Jahr 1277 durch das oben Gesagte in Frage gestellt sein dürfte, muss versucht werden, in älteren schriftlichen Quellen Anhaltspunkte für Baudatum und Bauherrschaft zu finden. Zur Burg oder Familie Königstein schweigen sich diese für die Zeit vor dem Prozess vollständig aus. Zum Raum Küttigen lassen sich ebenfalls nur spärlich Angaben finden. Deshalb soll versucht werden, mittels Hinweisen aus dem politischen Umfeld die Vorkommnisse im Raum Küttigen nachzuvollziehen.

5.2.1 Die politische Situation im Raum Küttigen

Im Stiftungsbrief des Grafen Ulrich von Lenzburg für die Kollegiatskirche Beromünster aus dem Jahre 1036 wird Küttigen, genauer die Kirche, zum ersten Mal urkundlich erwähnt.⁹⁸ Ob das Gut in Küttigen schon vor oder erst ab dem Jahr 1036 zu Beromünster gehört hat, ist nicht bekannt. In den Jahren 1045, als Kaiser Heinrich III. dem Stift die Reichsunmittelbarkeit verlieh,⁹⁹ und 1173 vermelden die Stiftsurkunden den Besitz eines Meierhofes in Küttigen.¹⁰⁰

In der Urkunde von 1036 wurde genau festgelegt, welche Güter dem Vogt als Einnahmequellen zustanden, und welche nur dem Stift unterlagen, wobei zu den letzteren auch das Gut in Küttigen gehörte.¹⁰¹ Allerdings bleibt es schwierig, abzuschätzen, inwieweit die Vogtei trotzdem zur Einflussnahme auf diese reservierten Güter berechnete. Dass von Seiten der Vögte Ansprüche bestanden, wird in der Folge vor allem durch gesetzeswidrige Übergriffe belegt.¹⁰² Es ist daher nicht ausser acht zu lassen, dass gewisse Ereignisse im Zusammenhang mit Küttigen oder Königstein mit diesem Amt in Verbindung stehen könnten.

Sicher ab der Jahrtausendwende finden wir die Kastvogtei über Beromünster in den Händen der Grafen von Lenzburg.¹⁰³ Für das 11./12. Jh. dürfte diese

Familie als die bedeutendste des schweizerischen Raumes gelten, wobei ihnen nebst anderen weitläufigen Besitzungen auch südlich der Aare gelegene Gebiete unterstanden, wo sie die Landgrafschaft innehatten.¹⁰⁴ Im weiteren zählte wohl auch die Landgrafschaft im Frickgau zu ihrer Herrschaft.¹⁰⁵ Das Verhältnis zwischen Beromünster und den Grafen scheint nach Ausweis der Urkunden ungetrübt gewesen zu sein.¹⁰⁶ Wohl schon zur gleichen Zeit lagen die Täler nördlich des Benkerjochs und der Staffelegg unter dem Einfluss der Alt-Homberger,¹⁰⁷ die zudem die Landgrafschaft im Sisgau innehatten.¹⁰⁸ Nach ihrem Aussterben 1223 übten in dieser Region die sie beerbenden Neu-Homberger denselben Einfluss aus, der in der Folge bis ins beginnende 14. Jh. unverändert blieb.¹⁰⁹ In den westlich an den Raum Küttigen angrenzenden Gebieten des Sis- und Buchsgaus, genauer im Bereich des unteren Hauensteins, besaßen die Froburger ausgedehnten Grundbesitz. Im Buchsgau hielten sie zudem ab dem 11. Jh. zusammen mit den Zähringern die Landgrafschaft inne.¹¹⁰ In dessen östlichem Zipfel besass das Kloster Einsiedeln in Erlinsbach vom 11. bis ins 14. Jh. einen Meierhof.¹¹¹

Als die Lenzburger 1173 ausstarben, wurden ihre Güter und Rechte aufgeteilt.¹¹² In diesem Zusammenhang erfahren auch die Herren von Kienberg, die im nahegelegenen, gleichnamigen Dorfe begütert gewesen sein dürften, ihre Ersterwähnung.¹¹³ Die Froburger übernahmen von den Lenzburgern grosse Landstücke im Raum Zofingen und Aarburg.¹¹⁴ Die Landgrafschaft im Frickgau ging an die Habsburger über.¹¹⁵ In der 1. Hälfte des 13. Jh. spaltete sich dann das Haus Habsburg in zwei Teile, wobei die Güter und Rechte im Frickgau an die Habsburg-Laufenburgische Linie übergingen.¹¹⁶ Die Kiburger erbten von den Lenzburgern die Güter südlich der Aare.¹¹⁷ Sie übernahmen auch die Vogtei über das Stift Beromünster, wobei nicht klar ist, ob sie direkt oder auf Umwegen, zu Recht oder Unrecht in den Besitz dieses Amtes kamen. Möglicherweise haben im allgemeinen Unstimmigkeiten über die Neuverteilung des Lenzburger Erbes geherrscht, und vielleicht war es deswegen schon ab 1173 mit dem Verhältnis zwischen Kiburgern und Stift nicht um das Beste bestellt.¹¹⁸ Jedenfalls wissen wir anhand der überlieferten Urkunden, dass zwischen den beiden Parteien sicher nach 1200 grosse Spannungen herrschten, die in den Kiburger Überfällen auf das Stift in den Jahren 1217 und 1250 eskalierten.¹¹⁹ Streitursache dürften unklare Besitzrechte zwischen dem Stift und den Kiburgern gewesen sein. 1255 schädigte der kiburgische Untervogt Arnold von Richensee nebst vielen anderen Stiftsgütern auch jene in Küttigen.¹²⁰ Um die Mitte des 13. Jh. gründeten die Kiburger dann die Stadt Aarau mit dem Schössli.¹²¹

In den Jahren nach dem Aussterben der Kiburger im Mannesstamm (1264) übernahm dann die Habsburg-Österreichische Linie die südlich der Aare gelegenen Güter sowie die Vogtei über Beromünster.¹²² Dem Stift gegenüber waren die Habsburger zuvor durch ihre Teilnahme am oben erwähnten Überfall

von 1217 negativ aufgefallen,¹²³ später erscheinen sie jedoch als grosse Donatoren zugunsten des Stiftes.¹²⁴ 1278 wird die Vogtei über die Stiftsgüter zu Küttigen in den Händen der Herren von Kienberg überliefert.¹²⁵ Eine frühere Verleihungsurkunde von 1276, die kienbergische Güter in Erlinsbach und Küttigen belegt, ist eine Fälschung.¹²⁶

5.2.2 Mögliche Bauherrschaft und deren Beweggründe

Der obenstehende geschichtliche Abriss wirft Licht auf mehrere bedeutende Machtinhaber, die das Umfeld Küttigens prägten. Die Frage ist nun, inwiefern diese mit Küttigen und/oder Königstein in Verbindung gestanden haben könnten.

Den Lenzburgern als dem mit Abstand bedeutendsten Geschlecht der Region sind aufgrund ihrer guten Verbindungen zu Beromünster Aktivitäten im Raume Küttigen durchaus zuzutrauen. Ob sich solche möglicherweise auch auf die Burg Königstein erstreckten ist unsicher, da sie schon 1173 ausstarben und sich das archäologische Material der Schutthalde nicht zwingend vor diesen Zeitpunkt datieren lässt. Für die Alt- und Neu-Homberger sind zwar Güter in nächster Nähe belegt, aber da diese ihre regionalen Aktivitäten eher nördlich des Jurakammes entfalteten,¹²⁷ ist eine Einflussnahme auf den Raum Küttigen nicht voraussetzbar. Auch die Froburger schienen sich eher auf die Nord-Süd-Achse über den Hauenstein zu konzentrieren.¹²⁸ Hingegen haben die Kiburger anhand der Schädigungen an den Stiftsgütern durch ihren Untervogt im Jahre 1255 zumindest indirekt Spuren in Küttigen hinterlassen. Konkret treten sie jedoch erst um die Mitte des 13. Jh durch die Gründung der nahegelegenen Stadt Aarau mit dem Schlössli in Erscheinung. Auch die Habsburger nehmen erst ab dem 13. Jh. spürbaren Einfluss auf die Region, auch wenn sie seit 1173 über die Landgrafschaft im Fricktal, die bis an die Aare reichte und auch Küttigen erfasst haben dürfte,¹²⁹ verfügten. Es bleibt nun noch das Stift Beromünster zu berücksichtigen. Denn während die bisher geschilderten Fakten eher eine passive Rolle des Stiftes belegen, darf nicht vergessen werden, dass geistliche Institutionen sich möglicherweise auch aktiv am Herrschaftsausbau beteiligen konnten. Es ist möglich, dass das Stift von sich aus bemüht war, seinen Besitzanspruch durch eine Burg geltend zu machen.¹³⁰

Es ist nicht zu erwarten, dass mit dem Bau von Königstein überregionale Machtinteressen manifestiert wurden. Dafür scheint die Burg aufgrund der fehlenden schriftlichen Überlieferung aus dem hier behandelten Zeitraum, des wenig bedeutenden Umfeldes ihres Standorts und der geringen Grösse zu unwichtig gewesen zu sein. Somit ist nicht anzunehmen, dass einer der oben genannten Machtinhaber Königstein durch eigene Kraft errichtet hat. Entweder wurde der Bau also einem Vasallen übertragen oder aber eine Familie geringeren Standes nahm den Bau aus Eigeninitiative und damit ohne Veranlassung von aussen an die Hand. Damit ist auch die Frage der Funktion der Burg Kö-

nigstein eng verknüpft. Im Falle eines Bauauftrages dürfte von der Verleihung schon bestehender Güter und Rechte ausgegangen worden sein, so zum Beispiel die Verwaltung der Stiftsgüter und die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, die nicht durch den ansässigen Meier ausgeführt werden konnte.¹³¹ Bei Eigeninitiative wird die Neuschaffung von Gütern, generell durch Rodung, Voraussetzung gewesen sein. Dass sich beide Bereiche vermischten, ist nicht unwahrscheinlich.

Im Anbetracht dieser Kriterien fällt der Blick auf die Herren von Kienberg, die anlässlich der Ersterwähnung der Burg Königstein im Prozess von 1278–1281 über Rechte zu Küttigen sowie über die Burg selbst verfügten und zudem, wie unten aufgezeigt werden wird, in der Umgebung von Küttigen sehr aktiv waren.

5.2.3 Die Herren von Kienberg

Anlässlich der Bestätigung der Freiheiten, Besitzungen und Rechte des Stiftes Beromünster, unter anderem auch der Güter und Rechte in Küttigen, durch Kaiser Friedrich I. im Jahre 1173, werden zum ersten Mal die Herren von Kienberg erwähnt. Ihre Anwesenheit, zusammen mit dem Hochadel wie den Herzögen von Lothringen und Zähringen, dürfte wohl dadurch zu erklären sein, dass sie möglicherweise schon damals Einfluss auf die Stiftsgüter im Gebiet von Küttigen hatten, oder dass ihnen solche bei diesem Anlass verliehen wurde.¹³² Damit ergäbe sich ein möglicher Hinweis auf eine Präsenz der Kienberger in Küttigen weit vor 1278, die theoretisch bis ins Jahr 1036 zurückreichen könnte.

Es ist anzunehmen, dass die Herren von Kienberg ihren Ursprung im gleichnamigen Dorfe im heutigen Kanton Solothurn hatten, wo sie zwei befestigte Sitze hinterlassen haben.¹³³ Ihr gesellschaftlicher Stand in ihrer Frühzeit ist umstritten.¹³⁴ Vermutlich dürften sie den Edelfreien angehört haben, da sie möglicherweise schon im 11. Jh. im Raum Kienberg Eigengut besaßen, was durch die Geschlossenheit der Güter, die sie in der Folge in Kienberg innehaben, angedeutet wird.¹³⁵ Vermutlich gerieten sie bald einmal in die Abhängigkeit der grösseren Grafenfamilien der Umgebung,¹³⁶ denn mit der einsetzenden schriftlichen Überlieferung im Bezug auf ihre Familie werden sie nur noch als Ritter, Edelknechte und Ministerialen erwähnt.¹³⁷

1303 bestätigt Jakob von Kienberg, dass er vom Kloster Einsiedeln Güter in Kienberg zu Lehen erhalten hat.¹³⁸ Da eventuell ältere Urkunden bei Zerstörungen des Klosters im Jahre 1121 und 1226 vernichtet wurden, ist nicht bekannt, wie weit diese Einsiedler Lehen zurückgehen.¹³⁹ Das Kloster hatte auf der südlichen Juraseite vermutlich schon ab 1070 Güter in Erlinsbach inne.¹⁴⁰ Da in der Folge also auch Besitzungen in Kienberg auftauchen, ist es wahrscheinlich, dass Einsiedeln Ansprüche auf den dazwischenliegenden Passübergang stellte.¹⁴¹ Somit liesse sich für die klösterlichen Güter in Kienberg ein ähnlich hohes Alter wie für diejenigen in Erlinsbach erschliessen.

Im Norden kontrollierten die Alt-Homberger und später als ihre Erben die Neu-Homberger das Gebiet.¹⁴² Unter anderem lag das angrenzende Wölflinswil, wo Eisenerz abgebaut wurde, in ihrem Herrschaftsbereich.¹⁴³ Die Kienberger hatten am einträglichen Eisengeschäft, dessen wirtschaftlicher Wert für die Region wie auch ganz allgemein von grosser Bedeutung war, ihren Anteil und suchten diesen wohl auch zu vergrössern.¹⁴⁴ Übergriffe in die Erzregalien der Homberger führten dann auch 1241 zur Fehde, in der die Kienberger den Neu-Hombergern unterlagen und von diesen in die Schranken gewiesen wurden.¹⁴⁵ Aufgrund der starken Position der Homberger suchten die Kienberger vermutlich ihr Gebiet über die vorderste Jurakette nach Süden hin zu erweitern, wo in Erlinsbach und in Küttigen ebenfalls Eisenerz ansteht und wo sie später auch nachweislich begütert waren.¹⁴⁶ Mittels Rodungstätigkeit in den höher gelegenen Bereichen der vordersten Jurakette dürften weitere Besitzungen hinzugewonnen worden sein.¹⁴⁷ Darunter fallen wohl die ebenfalls erst später belegten Besitzungen wie Edliswil oder die Benkenhöfe.¹⁴⁸ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Kienberger auch im hinter der Benkerklus gelegenen Talkessel Rodungen vornahmen und, um deren Rechtszugehörigkeit zu untermauern, die Burg Königstein erbauten. Ob die Kienberger die Errichtung der Burg von sich aus an die Hand nahmen oder ob sie durch eine höhere Instanz als Vasallen dazu veranlasst oder berechtigt wurden, entzieht sich unserem Wissen. Für die durch das archäologische Material festgelegte Zeitspanne fliessen die Nachrichten über ihre Beziehungen nur sehr spärlich. Möglicherweise unterhielten sie schon Bindungen zu den Lenzburgern, die aber nicht fassbar sind. Ab der Mitte des 13. Jh. werden dann die Meldungen über die Familie häufiger. So sind zu dieser Zeit wenige Kontakte mit den Kiburgern belegt, was aber eine Gefolgschaft noch nicht bestätigt.¹⁴⁹ Sicher ist die Ministerialität zur Familie der Froburger, in deren Nähe die Kienberger in der 2. Hälfte des 13. Jh. und um 1300 erwähnt werden.¹⁵⁰ Auch zu den Neu-Hombergern sind Verbindungen erkennbar,¹⁵¹ die ihren Ursprung vermutlich in der Fehde von 1241, nachdem Heinrich von Kienberg dem Hermann von Froburg, dem Gründer der Neu-Hombergischen Linie, unterlegen war,¹⁵² hatten. Unbestritten ist die Gefolgschaft der Kienberger und auch des Familienzweiges der Königsteiner zu den Habsburg-Laufenburgern, in deren Kreisen sie ab der Mitte des 13. Jh. bis in die 2. Hälfte des 14. Jh. fassbar sind.¹⁵³ Im selben Zeitraum sind sowohl Kienberger wie Königsteiner auch an die nachmaligen Habsburg-Österreicher gebunden.¹⁵⁴ Letztlich sind sie, aufgrund der Tatsache, dass die Burg Königstein ab der Mitte des 14. Jh. als dem Reich gehörig überliefert wird, auch Lehensträger des Reiches.¹⁵⁵

Es ist durchaus möglich, aber nicht zwingend, dass die Kienberger als Vasallen einer dieser oben genannten Geschlechter in Küttigen die Burg Königstein errichteten. Selbstverständlich könnte dafür anstelle der Kienberger auch eine

andere Familie, die bis jetzt nicht beachtet oder gar nicht überliefert wurde, in Frage kommen. Die Kienberger aber, infolge ihrer Erwähnung 1173 im Zusammenhang mit Beromünster,¹⁵⁶ der geographischen Nähe ihres Herkunftsortes Kienberg zu Küttigen und ihres offensichtlich politisch forschenden Auftretens in der Region im 13. Jh.¹⁵⁷ dürften wohl das grösste Interesse daran gehabt haben, das nahe Küttigen ihrem wohl schon bestehenden Güterkomplex mit dem Mittelpunkt Kienberg anzugliedern. Dieses Ziel wird wohl durch die Tatsache, dass sie 1279 und in der Folge auf der Burg Königstein sitzen sowie über Rechte in Küttigen verfügen,¹⁵⁸ bekräftigt. Ihre Bestrebungen könnten durch die Lage ihres Herrschaftsgebietes im Grenzberührungspunkt der Landgrafschaften Aargau, Sisgau, Buchsgau und Frickgau erleichtert worden sein, da die Gaugrenzen in der Region und wohl auch allgemein nur ungenau definiert waren.¹⁵⁹ Somit waren wohl auch die zuständigen Landgrafen nicht immer über ihren Einflussbereich im Klaren, so dass die Kienberger ihre Ansprüche besser und unbeachteter durchsetzen konnten.

Zusammenfassend betrachtet, schien sich nach dem Aussterben der Lenzburger im Jahre 1173 die Herrschaft über die hinterlassenen Gebiete in der Schwebe befunden zu haben,¹⁶⁰ so dass es möglicherweise zu kurzen oder längerfristigen Besitzverlagerungen kommen konnte,¹⁶¹ die sich auch auf den Raum Küttigen ausgewirkt haben könnten, indem allfällige Herrschaftsansprüche (z.B. der Kienberger) durch den Bau einer Burg manifestiert worden sind. Dieser Zeitpunkt passt zwar gut in den durch das archäologische Fundmaterial gestellten Rahmen, letztendlich lassen jedoch sowohl die Urkunden als auch das Fundmaterial diesbezüglich keine wirklich sicheren Schlüsse zu.

5.2.4 Die Frage nach der rechtlichen Grundlage der Erbauung der Burg Königstein

Der Baugrund der Burg Königstein auf dem Ausläufer des Eggberges befand sich sicher seit der urkundlichen Erwähnung von 1279 im Besitz des Stiftes Beromünster. Ob er das auch schon seit 1036 war, können wir nicht schlüssig beantworten, denn die Urkunde Ulrichs von Lenzburg gibt keine genauen Angaben zur Begrenzung des Küttiger Gutes. Da aber Güterkomplexe um die Jahrtausendwende gewöhnlich sehr geschlossen sind, ist anzunehmen, dass der Burgfelsen schon zu dieser Zeit Gotteshausgut war.¹⁶² Damit hätte der Bau der Burg also die Erlaubnis des Stiftes benötigt.¹⁶³ Ob er mit dieser oder ohne diese, das heisst rechtens oder nicht rechtens, erfolgte, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Im Zusammenhang mit kirchlichen Institutionen sind in bezug auf andere Burgengründungen beide Fälle überliefert. Einerseits durften die Eptinger im 13. Jh. gegen einen Zins auf dem Boden der Dompropstei zu Basel mit deren Erlaubnis in Bubendorf die Feste Wildenstein errichten.¹⁶⁴ Andererseits versuchten 1203 die Herren von Büttikon und andere Edelknechte oberhalb der

Wyne ohne Einverständnis des Stiftes Beromünster eine Burg zu errichten, was durch den Propst mittels päpstlichem Erlass unterbunden wurde.¹⁶⁵

Im 12. und 13. Jh. war der Burgenbau auf den Besitzungen von bevogteten Kirchen ein besonderes Problem.¹⁶⁶ Trotz schon bestehendem Befestigungsregal mussten die Kirchengüter der geistlichen Reichsfürsten schon 1220 in der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* vor unerlaubten Burgen- und Städtegründungen, besonders durch Vasallen, die sich auf ihr Vogteirecht beriefen, geschützt werden. Der Artikel wurde dann in das *Statutum in favorem principum* aufgenommen, in dem auch der König auf derartige Bautätigkeit verzichtete, was aber trotzdem spätere Übergriffe nicht vermeiden konnte. In erster Linie dürfte die Durchsetzung solcher Gesetze von der Präsenz einer landesherrlichen Macht abhängig gewesen sein.¹⁶⁷ Im Falle von Beromünster und Königstein also massgeblich von der Autorität des jeweiligen Propstes. So ist es vielleicht nicht unwesentlich, dass für die Zeit um 1200 mit Propst Dietrich I. von Hasenburg eine herausragende Persönlichkeit, dessen Amtszeit möglicherweise von 1203, sicher aber von 1213 bis 1231 dauerte,¹⁶⁸ die Geschicke des Stiftes lenkte. Er wehrte sich ausgesprochen hartnäckig gegen weltliche Übergriffe auf Stiftsgut.¹⁶⁹ So scheute er in den Jahren um 1217 keine Anstrengung, um die das Stift hart bedrängenden Kiburger mittels bischöflichem, päpstlichem und kaiserlichem Erlass in die Schranken zu weisen.¹⁷⁰ Neben anderen Erlassen war er vermutlich auch derjenige, der wie oben schon erwähnt 1203 erfolgreich gegen den unerlaubten Burgenbau der Herren von Büttikon vorging.¹⁷¹ Sollte er zu diesem Zeitpunkt schon an der Macht gewesen sein, lässt besonders diese Begebenheit erahnen, dass in unserem Zusammenhang während seiner Amtsperiode eine widerrechtliche Erbauung Königsteins wohl nicht in Frage gekommen wäre.

5.2.5 Die Burgen Königstein und Horen

Von grossem Interesse ist das Verhältnis zwischen Königstein und der anderen Burg auf Küttiger Boden, Horen, auch Rosenberg genannt.¹⁷² Wie man dem Kapitel 2.3 entnehmen kann, hat diese Anlage datierbares archäologisches Material aus der Zeit von der ersten Hälfte des 12. Jh. bis um 1200 geliefert. Mit dem bisherigen Gründungsdatum Königsteins in den 1270er Jahren war eine zeitliche Verbindung der beiden Befestigungen nicht denkbar. Da die Feste ob der Bänkerchus nun aber Material aus der 2. Hälfte des 12. Jh. aufweist, ist eine Gleichzeitigkeit oder direkte Abfolge mit der durch Brand zerstörten Burg Horen durchaus in den Bereich des Möglichen gerückt. Da aus dieser Zeit zu beiden Burgen keine Urkunden existieren, ist dies nicht überprüfbar. Daher lassen sich darüber, ob sie in einem lokalpolitischen Zusammenhang standen, möglicherweise als Herrschaftssitze desselben Adelsgeschlechtes, oder ob sie die Mittelpunkte zweier voneinander unabhängiger Herrschaftsbereiche darstellten, nur Vermutungen äussern.

Es ist oben erwähnt worden, dass für die Zeit des 11./12. Jh. neben dem Stift Beromünster als schriftlich überlieferter Grundbesitzer die Grafen von Lenzburg den grössten politischen Einfluss im Raum Küttigen gehabt haben dürften. Während Königstein zeitlich vielleicht schon ausserhalb ihrer Reichweite lag, könnte Horen eine gezielte lenzburgische Gründung gewesen sein. Damit stellt sich wieder die Frage nach dem entsprechenden Vasallengeschlecht, das in diesem Falle durch die Lenzburger mit dem Bau beauftragt worden wäre. Oder aber Horen wäre der Kern einer auf Eigengut basierenden Grundherrschaft einer lokalen, früh begüterten Familie gewesen. Für beide Möglichkeiten kann nebst einer anderen, uns nicht überlieferten Familie, auch für Horen auf die Herren von Kienberg verwiesen werden. Dass auch hier eine Verknüpfung mit den Rechten des Stiftes Beromünster in Küttigen bestanden haben könnte, ist ebenfalls nicht auszuschliessen.

5.3 Die Zeit nach dem Prozess

Die zahlreichen Urkunden des Prozesses von 1278–1281 gestatten wenig Einblick in die Besitzverhältnisse der Herrschaft Königstein und im Dorf Küttigen.¹⁷³ Wir wissen lediglich, dass Beromünster nach wie vor Güter in Küttigen besass und dass Jakob von Kienberg gewisse Vogtrechte des Klosters ausübte, nebenbei aber auch Eigenleute im Dorfe besass. Von der Burg Königstein heisst es, dass sie auf Gotteshausgrund errichtet worden sei.¹⁷⁴ Ob sie eventuell aber vormals kienbergisches Eigengut war oder ob sie die Familie lediglich als Lehen erhalten hat, wird nicht überliefert. 1291 wird Königstein dann als Besitz des Hartmann von Kienberg erwähnt,¹⁷⁵ wobei jedoch auch durch diese Meldung keine Rückschlüsse auf die genaueren Besitzverhältnisse um die Burg gemacht werden können.¹⁷⁶ Mit vermutlich demselben Hartmann werden die Kienberger im Jahre 1296 zum ersten Mal in Aarau bezeugt¹⁷⁷. 1312 erfolgt mit Heinrich, möglicherweise dem Sohn des Hartmanns, die Ersterwähnung eines Kienbergers, der sich nach Königstein nennt und damit auch der erste Hinweis auf diesen Familienzweig.¹⁷⁸ 1337 werden dann Jakob und Ulrich von Kienberg durch Graf Johann von Habsburg-Laufenburg mit der Burg Kienberg belehnt.¹⁷⁹ Dabei werden ihnen auch Güter und Rechte in Küttigen und Erlinsbach, die in der gefälschten Urkunde von 1276 als zur Burg Kienberg gehörig bezeichnet worden sind, zugesprochen.¹⁸⁰ 1350 wird das Lehen durch die Habsburg-Laufenburger für die Vettern Jakob und Claus von Kienberg erneuert.¹⁸¹ Erst 1355 werden Burg und Familie Königstein miteinander erwähnt. Die Gebrüder Burkart und Werner von Kienberg und Küngstein verkaufen ihrem Bruder Heinrich ihren Teil an der Burg, die als Reichslehen bezeichnet wird.¹⁸² Damit erhalten wir die erste sichere Information über Besitzverhältnisse auf der

Burg. 1359 gibt Claus von Kienberg die Burg Königstein dem Reich zu Lehen auf, damit er über Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg wieder damit belehnt wird.¹⁸³ Im familieninternen Streit von 1360 werden dann auf der Burg zwei Teile und zwei Parteien erwähnt. Die eine Partei besteht aus den Brüdern Henmann und Claus von Kienberg, die andere aus den Brüdern Ruman und Ulman von Küngstein, den Söhnen des Heinrich.¹⁸⁴ Da sich einige dieser Namen mit jenen in den obengenannten Urkunden von 1355 und 1359 in Einklang bringen lassen,¹⁸⁵ ist anzunehmen, dass sich diese beiden früheren Meldungen nicht auf die ganze Burg, sondern nur je auf eine Hälfte davon beziehen. Damit lassen sich die Besitzverhältnisse auf Königstein für diese Zeit einigermaßen rekonstruieren. Der eine Teil der Burg war kienbergisch und entsprach dem, der 1359 überliefert wird und Claus gehörte. Der andere stand den Königsteinern zu und ist identisch mit jenem Teil, der 1355 im Besitz des Heinrich erwähnt wird. Somit war Königstein um die Mitte des 14. Jh. ein Doppellehen, das vom Reich vergeben wurde. Auch die Burg in Kienberg, 1303 noch als Ganzes dem Jakob von Kienberg verliehen,¹⁸⁶ war zur selben Zeit wie Königstein in zwei Lehen aufgeteilt. Das eine gehörte zuletzt Jakob von Kienberg und ging 1378 über die Thiersteiner an Petermann von Heidegg über.¹⁸⁷ Das andere gelangte ebenfalls an den Heidegger, allerdings erst 1389.¹⁸⁸ Ob diese Doppellehen auf Königstein wie auch auf Kienberg schon aus älterer Zeit stammen oder erst um die Zeit entstanden, in der sie erwähnt werden, ist unklar.

1389 wird zusammen mit dem halben Teil der Burg Kienberg auch «Küngstein die obre Burg» an Petermann von Heidegg verkauft. Der Besitz gehörte zuvor Claus von Kienberg, wohl demselben, der 1359 und 1360 erwähnt wird. Offensichtlich gelangte der Heidegger Anteil später an die Königsteiner, da die Besitzrechte auf der Burg in der Folge, ausser im Jahr 1412, nicht mehr als zweigeteilt und generell nur noch mit einer Partei verbunden erwähnt werden. Möglicherweise hat ein Streit im Jahre 1403 um kienbergisches Lehen zwischen Hans Werner von Küngstein, dem Sohn des Heinrich, und Hanmann von Heidegg, dem Sohn des Petermann, damit zu tun.¹⁸⁹ Hans Werner, der als letzter der Familie über die Königsteiner Herrschaft verfügte, veräusserte in der Folge Stück für Stück seiner Güter und Rechte.¹⁹⁰ 1412 werden die beiden Teile der Burg Königstein mit den Dörfern Küttigen und Erlinsbach dem Ulrich von Herenstein als Vormund von Ulrich und Heinrich von Königstein, den Söhnen des inzwischen verstorbenen Hans Werner, verliehen.¹⁹¹ Die Urkunde vermeldet, dass Hans Werner diese Güter einst von Graf Johann von Habsburg-Laufenburg zu Lehen erhalten hatte.¹⁹² Vermutlich wurde das Lehen also durch die Habsburg-Laufenburger in Stellvertretung des Reiches verliehen,¹⁹³ so wie sie das bis 1404 auch mit der Burg Kienberg und zugehörigen Gütern anstelle des Klosters Einsiedeln als Besitzerin taten.¹⁹⁴ Da die Habsburg-Laufenburger 1408 ausstarben,¹⁹⁵ wird die Verleihung in der Urkunde von 1412 durch Herzog

Friedrich von Österreich als deren Erbnachfolger ausgestellt.¹⁹⁶ 1417 verkauft dann Ulrich von Hertenstein die Burg Königstein mit Leuten, Gut und Rechten zu Ober- und Untererlinsbach und Küttigen an die Stadt Aarau.¹⁹⁷ 1418 bestätigt Kaiser Sigismund den Verkauf und bezeichnet Königstein mit Umschwung wieder direkt als Reichslehen,¹⁹⁸ was auch in den späteren Erwähnungen im Zusammenhang mit der Burg unverändert bleibt.

Die Vielzahl und die ungenaue Überlieferung der einzelnen Burglehen in den Urkunden erschweren denn auch eine Zuweisung der Güter und Rechte, die ihnen zugehören. Diese Güter und Rechte sind zudem in der Anzahl und im Beschrieb sehr wechselhaft aufgelistet. In der Verkaufsurkunde von 1355 sind im Anteil von Königstein, den die Brüder Werner und Burkart verkaufen, nur einige Güter um die Burg herum und ein nicht genauer definiertes Hochgericht, das sich vermutlich auf Küttigen bezieht, erwähnt.¹⁹⁹ Was aber Heinrichs Güter und Rechte sind, erfahren wir nicht. Erst 1412, als dem Vormund der beiden letzten beiden Königsteiner, Ulrich von Hertenstein, die Burg verliehen wird, werden die Dörfer Küttigen und Erlinsbach als zugehörige Güter erwähnt.²⁰⁰ Hingegen werden im Zusammenhang mit der Burg Kienberg schon ab 1337 nebst umfangreichen Gütern und Rechten in Kienberg, Oltingen, Anwil, Edliswil, Schinznach, Sarmenstorf und Sissach auch solche zu Küttigen und Erlinsbach überliefert.²⁰¹ Interessanterweise werden in Verbindung mit der Burg Kienberg ab dem 15. Jh. keine Güter mehr in Küttigen oder Erlinsbach erwähnt.²⁰² Möglicherweise sind sie noch im 14. Jh. an die Königsteiner übergegangen. Anhand der Urkunden ist ohnehin ersichtlich, dass die Kienberger ab der Mitte des 14. Jh. ihren Einfluss im Raum Kienberg, Küttigen und Aarau verlieren. Die Übernahme ihrer Burg Kienberg und ihres Anteil an Königstein durch Petermann von Heidegg schliesst diesen Vorgang nur noch ab.²⁰³ In der Folge sind am Jurasüdfuss nur noch die Königsteiner von Bedeutung, während die Kienberger sich nach Rheinfelden verlagern.²⁰⁴ Vermutlich wird dort mit Gret von Kienberg 1476 die letzte Vertreterin der Familie von Kienberg erwähnt.²⁰⁵

5.4. Die Auflassung der Burg Königstein

Mit dem obengenannten Streitfall von 1360 um die Anteile an der Burg Königstein können wir mit grosser Sicherheit annehmen, dass noch auf der Burg gewohnt wurde. Dass die Königsteiner auch Güter in der Stadt Aarau besaßen, bezeugt eine Urkunde von 1390, in der Hans Werner von Königstein Haus und Hofstatt sowie einen Garten verkauft.²⁰⁶ 1402 wird er urkundlich als in Aarau sesshaft bezeichnet.²⁰⁷ 1404 verkaufte er Burg und Feste vor der Stadt, gemeint ist das Schlössli, mit einem zugehörigen Baumgarten.²⁰⁸ Mit diesen wohl um ei-

niges angenehmeren Wohngelegenheiten zeigt sich, dass die Königsteiner nicht mehr zwingend auf der Burg in Küttigen wohnen mussten. Vielleicht war auf der Burg ein Verwalter eingesetzt. 1417 verkauft der Vormund der beiden damals minderjährigen Ulrich und Heinrich von Königstein (die bald darauf nach Luzern ziehen)²⁰⁹ die Burg mit Umschwung an die Stadt Aarau.²¹⁰ Merz und Schröter schreiben hierzu, dass Aarau noch im selben Monat den ersten Vogt auf die Burg setzte, was aber in den publizierten Quellen nicht überprüfbar ist.²¹¹ Stimmt diese Angabe, wäre die Anlage offensichtlich noch bewohnbar und für die repräsentativen Wohnbedürfnisse eines Vogtes noch in genügend gutem Zustand gewesen. Als Lehensträger der Stadt erhält Rüdger Trüllerei, 1417 Schultheiss zu Aarau,²¹² 1418 die Burg von Kaiser Sigismund als Lehen zugesprochen.²¹³ Dort wird Königstein nun aber als «burgstal» angesprochen, was entweder einmal mehr zeigen könnte, dass die Bedeutung dieses Begriffes vermutlich nicht gleich «Ruine» zu setzen ist, oder aber, dass die Feste doch nicht mehr intakt war und der allfällige Vogt in Aarau oder in Küttigen, aber nicht auf der Burg residierte. In den darauffolgenden Jahren kam es zwischen der Stadt Aarau und dem Hans von Falkenstein wiederholt zu Konflikten um die Herrschaft Königstein,²¹⁴ wobei wir aber über die Burg selbst nichts erfahren. 1442 wird sie bei der Lehenserneuerung wieder Burgstall genannt,²¹⁵ ebenfalls 1453, als Aarau Burgstall und Herrschaft an ihren Mitbürger Hans Arnold Segenser verkauft.²¹⁶ Dieser veräussert den ganzen Komplex 1454 an die Johanniterkomturei Biberstein.²¹⁷ Drei Wochen später sendet Segenser dem Kaiser das Lehen mit der Bitte auf, es den Johannitern aufzutragen. Dabei wird Königstein als «klein abgand Ding» bezeichnet,²¹⁸ womit wir erwarten können, dass die Burg nicht mehr bewohnt wurde. Danach ist nichts mehr von ihr zu hören. Im Stadtprospekt des Hans Ulrich Fisch von 1671 ist sie als Ruine eingezeichnet.²¹⁹

Die zahlreichen Urkunden deuten also auf den kontinuierlichen Niedergang von Königstein hin, ohne aber ein Auflassungsdatum eindeutig belegen zu können. Sicher ist, dass die Burg irgendwann zwischen 1360 und 1454 verlassen worden ist. Nach Ansicht der Verfasser dürfte dies wohl am ehesten am Beginn des 15. Jh. geschehen sein, da die Burg ab dem beginnenden 15. Jh. in den schriftlichen Quellen einerseits nur noch als «burgstal» bezeichnet wird und andererseits als Herrschaftsmittelpunkt mehr und mehr an Bedeutung zu verlieren scheint.